	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 1
---	---	--

Stand: 12/09

VDH-Rahmenordnung für Leistungsrichter Agility

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine, die nach den VDH und FCI Prüfungsordnungen Agility (AG) Prüfungen durchführen und Leistungsrichter führen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Diese Rahmenordnung wird auf der Grundlage des § 6.3 der VDH-Satzung erlassen. Die sportlichen Grundlagen bilden die VDH und FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 VDH-Leistungsrichter/innen-Agility (A-LR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Agility und VDH-Begleithundprüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.2 LR-Anwärter-Bewerber/innen sind Personen, die über ihren VDH-Mitgliedsverband zum/zur LR-Anwärter/in vorgeschlagen werden.
- 3.3 VDH-Leistungsrichteranwärter/innen sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum LR ausgebildet werden.
- 3.4 VDH-Ehrenleistungsrichter/innen (ELR) sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den VDH-MV zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch Antrag der VDH-MV in die Liste der ELR übernommen werden.
- 3.5 Ausbildungsberechtigt gemäß den Vorgaben dieser Rahmenordnung sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder des VDH (im Folgenden kurz VDH-MV), die mindestens **drei** vom VDH anerkannte Leistungsrichter Agility auf ihrer Richterliste führen.


§ 4 Ausbildung

Ausbildung und Prüfung der LRA obliegen den prüfungsberechtigten VDH-MV in eigener Verantwortung, sofern sie mindestens **drei** vom VDH anerkannte Leistungsrichter auf Ihrer Richterliste führen. Sie sind verpflichtet, Leistungsrichterordnungen mit Ausbildungs- und Prüfungsteil zu erlassen, die in jeweils gültiger Fassung beim VDH zu hinterlegen sind und mindestens die Bedingungen über persönliche Voraussetzungen, praktische Ausbildung und Prüfung, Ernennung, Maßregelung und Beendigung der Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften enthalten müssen.

§ 5 Bewerbung zum LRA

5.1 Persönliche Voraussetzungen

- 5.1.1 Der/die LRA Bewerber/in muss am Tage seiner/ihrer Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 5.1.2 Er muss dem ausbildenden VDH-MV oder einem anderen VDH-MV, das unter § 1 dieser Ordnung fällt und über den er/sie seinen/ihren Antrag stellt, mindestens fünf Jahre angehören.
- 5.1.3 Er/Sie muss nachweislich mindestens ein Jahr als Übungsleiter/in (Ausbildungswart-/Ausbildungsleiter im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig gewesen sein und bei mehreren Prüfungen als Wettkampfleiter/in zum Einsatz gekommen sein.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 2
---	---	--

Stand: 12/09

5.1.4 Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart Agility sein.

5.1.5 Er/Sie darf innerhalb des VDH nur als Leistungsrichter in zwei Sportarten (Sparten) registriert sein.

5.2 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 Agility-Prüfungen innerhalb des VDH erfolgreich teilgenommen haben.
- Er/Sie muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Agility-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.

5.3 Bewerbungsunterlagen


Der Bewerbung um Aufnahme als LR-Anwärter sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des/der Bewerbers/Bewerberin unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDHMV.
- b) Eine Bewerbung mit der/die Bewerber/in erklärt, die Kosten der Ausbildung zum/zur LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter/in im VDH zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der/die Bewerber/in für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum/zur Leistungsrichter/in oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Ansprüche gegenüber dem VDH geltend gemacht werden, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der/die Bewerber/in nach der Zulassung zum LRA seine /ihre Richter-tätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste eines VDH-MV verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er/sie es gleichwohl, wird er/sie aus der VDH-LR-Liste gestrichen und hat seinen/ihren LR-Ausweis an den VDH-MV zurückzugeben.
- e) Die Benennung eines VDH-LR innerhalb des VDH-MV, dem der Bewerber als Einzelmitglied angehört, der über den Werdegang des/der Bewerbers/Bewerberin Auskunft geben kann und bereit ist, ihn/sie während der möglichen Anwartschaft zu schulen und zu betreuen.
- f) Eigene Bestätigung des in e) benannten VDH-LR.
- g) Lichtbilder.

Die in 5.6 a) bis g) benannten Unterlagen hat der /die Bewerber/in dreifach über seinen/ihren Vereins-/Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg an den zuständigen Obmann im VDH. VDH-MV, die prüfungs- und ausbildungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind und dem VDH eine entsprechende Richterordnung eingereicht haben, wählen den dort vorgegebenen formalen Weg.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des /der LRA innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Ernennung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. LRA-Bewerber/innen, gegen die schriftliche Einsprüche zu Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 3
---	---	--

Stand: 12/09

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen.

Einem/Einer nicht zugelassenen LRA-Bewerber/in bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als LRA erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 6 Praktische Ausbildung und Prüfung

6.1 Eignungsprüfung

Die Ausbildung des/der LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem VDH oder dem ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH-MV, vom Ergebnis ist der zuständige Funktionsträger unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm/ihr zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung kann dazu führen, dass der/die LRA theoretisch nachzuschulen ist oder von der weiteren Zulassung zunächst ausgeschlossen wird, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses.

6.2 Anwartschaften

Der/die zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine/ihre Leistungsrichter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er/sie die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er/sie amtierende/r Leistungsrichter/in.


Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum LR:

- Der LR-A muss bei mindestens acht Prüfungen und mindestens vier unterschiedlichen VDH-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde zu bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern (LR) zu bewerten

Der zuständige (ausbildungs- und prüfungsberechtigte) VDH-MV bestimmt über den Einsatz des/der Leistungsrichter-Anwärters/Anwärtlerin und teilt ihn/sie mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern zu. Der/die LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der/die amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des/der LRA und hat durch Hinweis und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der/die LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm/ihr vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er/sie - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem/der Leistungsrichter/in, bei dem er die Anwartschaft absolvierte. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser/diese Leistungsrichter/in hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner/ihrer Stellungnahme dem zuständigen VDH-Obmann oder dem ausbildenden VDH-MV zu übersenden. In seiner/ihrer Stellungnahme hat der/die LR das Verhalten des/der LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physisch, psychisch und fachlichen Qualifikationen des/der LRA Stellung zu nehmen. Vom/von der Leistungsrichter/in wird erwartet, dass er/sie in der Beurteilung eines/einer LRA gerecht und unparteiisch ist.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 4
---	---	--

Stand: 12/09

6.3 Abschlussprüfung

Der zuständige VDH-Obmann oder der ausbildungs- und prüfungsberechtigte VDH-MV sammelt alle über einen/eine LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der/die LRA geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom zuständigen VDH-Obmann bzw. prüfungsberechtigten VDH-MV festgelegt.

- 6.3.1** Der/die LR-A ist mit einer Frist von 8 Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten.
- 6.3.2** Der/die LR-A hat in Gegenwart der VDH-Prüfungskommission mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen und BH-VT zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.
- 6.3.3** Der/die LR-A hat einen vom VDH erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten) zu beantworten.
- 6.3.4** Der/die LR-A hat den Ablauf einer Prüfung und hier auch die Aufgaben eines Prüfungsleiters, Zeitnehmer und Ringschreiber und die eines/einer LR mündlich zu schildern und zu erläutern.
- 6.3.5** Allgemeine Aussprache des/der LR-A mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines/einer Leistungsrichters/Leistungsrichterin. Die Abschlussprüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, die vom VDH bestimmt wird.
- 6.3.6** Der VDH hat die Möglichkeit die Ausbildung und Prüfung sowie die Fortbildung von Leistungsrichtern in die Verantwortung seiner Mitgliedsverbände zu legen, sofern diese ausbildungsberechtigt sind (§ 3.5). Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die LR-A, die von ihren zuständigen VDH-MV als prüfungsreif vorgeschlagen werden.


Die VDH-MV sind in Abstimmung mit dem VDH berechtigt, die Ausbildung der eigenen LR-A auch durch ein anderes ausbildungsberechtigtes Mitglied durchführen zu lassen, wenn wegen geringen Bedarfs eine interne Ausbildung zu kostenträchtig ist. In diesem Fall bestätigt der ausbildende VDH-MV dem den LR-A entsendenden VDH-MV die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

Die Zulassung zum/zur Leistungsrichter/in ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

- 60 %-ige Wertigkeit der Praxis,
- 40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem/der LRA schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der/die LRA schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem/der in der Abschlussprüfung erfolglosen LR-A bleibt es freigestellt, sich nach halbjährlicher Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 5
---	---	--

Stand: 12/09

§ 7 Ernennung zum Leistungsrichter

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der/die LR-A durch den VDH zum/zur Leistungsrichter/in ernannt und im "UR" veröffentlicht.

Im Falle der vom VDH an den VDH-MV delegierten Ausbildung und Prüfung erfolgt die Ernennung zum LR durch den VDH-MV, der die Bewerbung zugelassen hat. Sie wird bestätigt durch die Aushändigung des LR-Ausweises und Veröffentlichung durch den VDH im „UR“. Hierzu hat der VDH-MV den VDH über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im VDH, wobei die Abnahme von BH-VT-Prüfungen eingeschlossen ist.

Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des VDH-MV, dem der LR als Einzelmitglied angehört. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH-MV ist von der Zustimmung dieses VDH-MV abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-MV zulässig. Die Richterbefähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der/die LR das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 8 Aufgaben, Pflichten und Rechte des/der LR

8.1 Der/die Leistungsrichter/in darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden. Seine/ihre Tätigkeit hat er/sie ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine/ihre Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er/sie unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen/ihren eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

8.2 Der/die LR beurteilt die in termingeschützten Prüfungen gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem/der Leistungsrichter/in Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilte. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.


Seine/ihre Beurteilungsunterlagen hebt der/die Leistungsrichter/in zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

8.3 Unbeschadet seiner/ihrer eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der/die Leistungsrichter/in als Repräsentant/in des VDH auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO- und der Organisation.

8.4 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anl. der von ihm gerichteten Prüfung, hat der/die Leistungsrichter/in unverzüglich schriftlich Mitteilung an den entsprechenden VDH-MV zu machen, dies gilt auch dann, wenn der/die LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO aussprach. Der LRO überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der jeweils gültigen VDH-PO.

8.5 Der/die Leistungsrichter/in hat im VDH jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der jährlich durchzuführenden Richtertagung teilzunehmen.

Leistungsrichter/innen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein/e LR, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des VDH-MV der LR-Ausweis eingezogen und der/die LR von der Richterliste gestrichen werden.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 6
---	---	--


Stand: 12/09

- 8.6** Dem/Der Leistungsrichter/in ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen bei denen die A-LR durch die prüfungsberechtigten VDH-MV oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 8.7** Ein/e Leistungsrichter/in darf in dem örtlichen Verein, dem er/sie selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des LR nicht ausüben.
- 8.8** Ein/e Leistungsrichter/in darf in einer termingeschützten Veranstaltung in der er/sie selber als LR eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.
- 8.9** Der/die Leistungsrichter/in sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er/sie außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines/ihrer Vereins aktiv mitwirkt.
- 8.10** Kostenerstattung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er/sie gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm/ihr auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Abgerechnet wird nach der VDH-Kostenordnung.
- 8.11** Leistungsrichter/innen dürfen nicht von mehreren VDH-MV als LR geführt werden.
- 8.12** Leistungsrichter/innen, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz zur Vergabe von Ausbildungskennzeichen ist nicht möglich.

§ 9 Maßregeln und Beendigung

- 9.1** Ein/e Leistungsrichter/in kann jederzeit auf Antrag des VDH/MV bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen/ihren Willen von seinem/ihrer Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der/die LR vor seinem/ihrer erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.
- 9.2** Ist gegen einen/eine Leistungsrichter/in ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er/sie von seinen/ihren Amtsgeschäften als Leistungsrichter/in beurlaubt werden.

Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr wird vom VDH/MV ausgesprochen. Dem/der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den VDH zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9.3** Wird ein/e Leistungsrichter/in wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u.ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird, er/sie sofort seines/ihrer Amtes enthoben.
- 9.4** Der/die Leistungsrichter/in verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus einem VDH-Mitgliedsverband alle Rechte und Befugnisse, die ihm/ihr nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Leistungsrichterausweis freiwillig und unverzüglich an den VDH zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "UR" veröffentlicht.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise Beschlüsse und Richtlinien	VDH- Rahmenordnung Leistungsrichter Agility Seite 7
---	---	--

Stand: 12/09

- 9.5** Hat ein/e Leistungsrichter/in seinen/ihren LR-Ausweis an den VDH zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er/sie frühestens nach einem Zeitablauf von zwei Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

§ 10 Information des VDH

VDH-MV die vom VDH beauftragt werden die Ausbildung und Prüfung von Leistungsrichtern in eigener Verantwortung durchzuführen, haben die Information über die Aufnahme von Leistungsrichter-Anwärtern und Ernennung von Leistungsrichtern unverzüglich der VDH Geschäftsstelle unter Angabe des vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort und Ausweisnummer mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen. Der Ernante wird in die VDH-LR-Liste aufgenommen.

Diese VDH-MV führen eine Liste der zugelassenen Leistungsrichter getrennt nach Sportarten. Diese Liste enthält alle notwendigen Personaldaten und eine Ausweisnummer. Eine aktualisierte Liste wird dem VDH einmal jährlich eingereicht.

§ 11 Auslandeinsatz

Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.

Ein Auslandeinsatz kann nur erfolgen wenn der VDH den Leistungsrichter auf Antrag des zuständigen VDH-MV auf die FCI-Richterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen

- a) dreijährige Inlandstätigkeit
- b) Einsatz in einer VDH-MV Verbandsprüfung

§ 12 INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1** Diese Ordnung wurde vom VDH-Vorstand am 27.11.2009 beschlossen. Sie tritt nach Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.
- 12.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 12.3** Abweichungen/Ausnahmen zu den in der VDH-Rahmenordnung Leistungsrichter festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim zuständigen VDH Ausschuss über den zuständigen VDH Obmann zu beantragen.